

SATZUNG

Vom 23.05.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Tannenbusch-Gymnasiums e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Tannenbusch-Gymnasium Bonn, zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein fördert auch selbst die Bildung durch zusätzlichen Unterricht, zum Beispiel durch Nachhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Eltern und Erziehungsberechtigte von Schüler:innen des Tannenbusch-Gymnasiums, Lehrer:innen, ehemalige Schüler:innen oder Vereinigungen ehemaliger Schüler:innen und sonstige Freunde der Schule. Die jeweilige Schulleitung ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig; er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Zahlung eines Jahresbeitrags nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Zahlung mit Fristsetzung von einem Monat im Verzug befindet, oder wenn es in

vergleichbarer Weise die Interessen des Vereins schädigt. Auf die Möglichkeit zum Ausschluss muss das Mitglied zuvor hingewiesen worden sein und die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes, die Beschlussfassung über Jahresetat und Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie die Änderung der Satzung.
- (3) Sie ist durch den/die Vorsitzende:n mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von einer Woche, schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie entscheidet – mit Ausnahme der Fälle gemäß § 10 und 11 – mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (4) In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 3 beruft der/die Vorsitzende eine Mitgliederversammlung ein, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes geboten ist oder zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich fordern.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der Stellvertretung, dem/der Schatzmeister:in, Beisitzer:innen und der Schulleitung.
- (2) Die Amtsperiode beträgt in der Regel zwei Jahre.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtszeit.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Überwachung und Durchführung des Vereinszwecks, die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts in der Mitgliederversammlung, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung über Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Vertretung

Der/die Vorsitzende, die Stellvertretung und der/die Schatzmeister:in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand redaktionelle Änderungen beschließen, wenn dies vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt wird. Solche Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb eines Jahres bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann jedoch unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall tritt die Auflösung ein, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger, die Stadt Bonn, für das Tannenbusch-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet.